



Satzung **zur 3. Änderung der Friedhofssatzung** **der Gemeinde Ballrechten-Dottingen vom 18.10.2007**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2013 die folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage nach § 27 Absatz 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2007 wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage nach der Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ballrechten-Dottingen, 16. Dezember 2013

Bernhard Fehrenbach
Bürgermeister